



**Segel Club Cham**  
47° 10' 48" N – 8° 28' 6" E  
Postfach 818  
6330 Cham

## **Statuten Segel Club Cham**

### **1. Name, Sitz, Zweck, SSV, Farben**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Unter der Bezeichnung Segel Club Cham, SCC, besteht in Cham ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt den Segelsport und den seglerischen Nachwuchs zu fördern. Er verfolgt diesen Zweck mit der Durchführung von Segelregatten, Kursen, Trainings, Vorträgen und gesellschaftlichen Anlässen.

#### **§ 3 SSV**

Der Segel Club Cham ist Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes – Swiss Sailing (SSV).

#### **§ 4 Farben**

Die Farben des SCC sind: blauer Wappenmantel mit rotem Balken und einem weissen fünfzackigen Stern im ersten Drittel der Basis.

### **2. Mitglieder Status**

#### **§ 5 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Juniorenmitglieder
- d) Lebenspartnermitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Provisorische Aktivmitglieder

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Richtlinien für die Aufnahme bzw. die Mutation zum Aktivmitglied werden in einem speziellen Reglement festgehalten, welches von der Generalversammlung beschlossen wird.

#### **§ 6 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können alle Personen nach Vollendung des 18. Altersjahr werden. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist provisorisch. Der provisorische Status kann auf maximal zwei Jahre ausgedehnt werden. Provisorische Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ein Aktivmitglied, das sich um den Verein hervorragend verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes von der GV mit Mehrheitsentscheid ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Clubbeitrages befreit.

#### **§ 8 Juniorenmitglieder**

Als Juniorenmitglieder können Jugendliche mit Beschluss des Vorstandes und Zustimmung der Eltern aufgenommen werden. Die Juniorenmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres und wird automatisch zur Aktivmitgliedschaft umgewandelt.

## **§ 9 Lebenspartnermitglieder**

Lebenspartner eines Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieds können auf Wunsch die Lebenspartnermitgliedschaft erwerben. Es ist ihnen freigestellt, an den Veranstaltungen des SCC teilzunehmen. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Ein Lebenspartnermitglied kann auf dessen Antrag hin ohne Probejahr als Aktivmitglied aufgenommen werden.

## **§ 10 Passivmitglieder**

Segelfreunde, die an den Veranstaltungen des Clubs nur gelegentlich teilnehmen können, jedoch den Club zu fördern wünschen, können durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Passivmitglieder erhalten keinen Swiss Sailing Ausweis.

## **§ 11 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Verhalten desselben gegen die Interessen des Vereins verstösst. Mit Ausnahme von § 26 muss der Ausschluss nach Antrag des Vorstandes, durch eine Generalversammlung erfolgen. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der an einer GV anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über einen Ausschluss ist in geheimer Form durchzuführen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und von ihm bezahlte Beiträge oder Einlagen in allfällige Fonds.

## **3. Organisation und Verwaltung**

### **§ 12 Organe**

Die Organe des Segel Club Cham sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Das ausführende Organ des Segel Club Cham ist der Vorstand. Er wird durch folgende Kommissionen unterstützt:

Die Delegation HBK  
Die Juniorenkommission  
Die Regattakommission

Weitere Kommissionen können bei Bedarf durch den Vorstand eingesetzt werden.

### **§ 13 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des Clubs. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt und zwar bis spätestens am 31. März des Kalenderjahres.

Folgende Traktanden sind an der ordentlichen GV zwingend zu behandeln:

- Die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen und des Revisorenberichtes
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Mutationen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Neuwahl und Bestätigung des Vorstandes
- Neuwahl des Präsidenten und Vizepräsidenten
- Neuwahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung der Kommissionsmitglieder
- Festlegung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und des Vorstandskredits gemäss § 27
- Genehmigung des Budgets für das Arbeitsprogramm im neuen Vereinsjahr
- Varia, mit dem Recht zur Beschlussfassung über weitere Geschäfte

### **§ 14 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch ein schriftliches Begehren, das von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden eingereicht wird. Sie kann über alle Geschäfte entscheiden, unter Einhaltung von § 31 und § 32.

## **§ 15 Einladungen**

Die Einladungen zu Generalversammlungen erfolgen schriftlich und mindestens vierzehn Tage (Datum des Poststempels) vor dem angesetzten Datum, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zur Generalversammlung sind dem Vorstand bis 31. Januar schriftlich einzureichen.

## **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung, wenn wenigstens drei Stimmberechtigte anwesend sind, ausgenommen bei Statutenänderungen. Zur Änderung der Statuten oder einzelner Paragraphen daraus, bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und einem Drittel aller weiteren stimmberechtigten Mitglieder.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann ab dem darauffolgenden Tag, innerhalb einer Frist von längstens zehn Tagen zu einer neuen eingeladen werden, die dann immer beschlussfähig ist.

## **§ 17 Stimmberechtigung und Abstimmung**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied, sowie Juniorenmitglied ab dem 16. Altersjahr vereinigt ein Stimm- und Wahlrecht auf sich. Das Lebenspartnermitglied ist als Vertreter des Aktivmitglieds stimm- und wahlberechtigt. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los, sofern die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Die geheime Abstimmung findet statt, wo die Statuten dies vorschreiben oder wenn ein diesbezüglicher Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **§ 18 Wahlen und Wählbarkeit**

In den Vorstand können nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder gewählt werden. In Kommissionen können alle Mitglieder gewählt werden.

## **§ 19 Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein unter Wahrung der Interessen des SCC nach aussen. Er behandelt und erledigt die laufenden Geschäfte in den Vorstandssitzungen und bereitet die Traktanden der Generalversammlungen vor.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Chef der Regattakommission
- e) Chef der Juniorenkommission
- f) Chef Infrastruktur
- g) Chef Kommunikation und Medien

Nach Bedarf kann der Vorstand der Generalversammlung weitere Vorstandsmitglieder beantragen.

## **§ 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt des von der Generalversammlung zu wählenden Präsidiums selbst.

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement mit Regeln insbesondere zu den Funktionen, Kompetenzen, Beschlussfassung, Unterschriften- und Zeichnungsberechtigung sowie bei Bedarf Pflichtenhefte für Funktionen und Kommissionen.

Das Geschäftsreglement bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung als Ganzes durch die Generalversammlung.

## **§ 21 Revisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, wovon mindestens eines ein Aktivmitglied sein muss. Die Revisoren prüfen die gesamten Jahresrechnungen und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren haben das Recht zur Einsicht in alle mit der Jahresrechnung in Zusammenhang stehenden Unterlagen.

## **§ 22 Delegation HBK**

Die Generalversammlung bestimmt die dem SCC zustehenden Vertreter in die Hafenbetriebskommission der Gemeinde Cham. Sie haben die Interessen des SCC gebührend zu vertreten.

## **§ 23 Amtsdauer**

Der Vorstand und die Kommissionsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Kommissionsmitgliedes während des Vereinsjahres, ergänzen sich die betreffenden Gremien bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

## **§ 24 Kompetenz der GV**

Der Abschluss von Rechtsgeschäften über verbriefte Rechte des SCC müssen von einer Generalversammlung genehmigt werden.

## **4. Finanzielles / Finanzierung**

### **§ 25 Finanzierung**

Die Aufwendungen des Clubs werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- a) Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- d) Aus allfälligen weiteren ausserordentlichen Einnahmen (Subventionen, Sporttoto usw.)
- e) Clubhausvermietung
- f) Konsumation im Clubhaus

Die Überschüsse des Vorjahres werden regelmässig auf die neue Rechnung vorgetragen.

### **§ 26 Beitragsentrichtung / Aufnahmegebühren**

Die Mitgliederbeiträge und sonstige Leistungen müssen pünktlich nach Aufforderung des Kassiers eingezahlt werden. Ist dies nicht der Fall, so werden die ausstehenden Beträge vom Kassier schriftlich gemahnt. Bleibt die Mahnung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolglos, so scheiden die säumigen Mitglieder mit dem Datum der Generalversammlung automatisch aus dem Club aus.

Im Jahr der definitiven Aufnahme eines Aktivmitglieds wird die von der GV festgelegte Aufnahmegebühr und der Beitrag in den Clubhausfond fällig. Lebenspartner haben nur eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

### **§ 27 Kredit**

Dem Vorstand steht während des Jahres ein freier Kredit zur Verfügung, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

### **§ 28 Haftung**

Der Verein haftet maximal mit seinem Gesamtvermögen. Allfällige Regress- oder Solidarhaftungsansprüche gegen einzelne oder die gesamten Mitgliederschaft, sind ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen / Vereinsjahr**

### **§ 29 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember.

### **§ 30 Inkompetenz der Statuten**

Angelegenheiten, welche die Statuten nicht regeln, entscheidet die General- bzw. die ausserordentliche Generalversammlung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des ZGB anzuwenden.

### **§ 31 Statutenrevision**

Der Club kann in jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, die statutengemäss und fristgerecht einberufen wurde, die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abändern, sofern § 16 erfüllt ist.

### **§ 32 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen. Nach dessen Liquidation soll sämtliches vorhandenes Vermögen sowie eine allfällige Inventur bis zur Neugründung eines gleichartigen Vereins dem Gemeinderat Cham zur Verwaltung übergeben werden.

### **§ 33 Inkraftsetzung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV am 7. März 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die bisher gültigen Statuten werden ausdrücklich, zum gleichen Datum, als kraftlos erklärt.

Cham, 7. März 2018